

Vermehrungsvertrag für Feinsämereien (z.B. Klee und Gräser) sowie Saatgut von Futterhülsenfrüchten mit Ausnahme von Körnerleguminosen

zwischen

als VV-Firma oder als Sortenschutzinhaber (nachstehend VV-Firma genannt)

und dem

Vermehrer

Herr/Frau	
PLZ, Ort, Straße	
Telefon:	Fax:
Mobil:	Email:
Bewirtschaftungsweise: <input type="checkbox"/> ökologisch <input type="checkbox"/> konventionell	
Betriebsnummer:	
Bankverbindung – IBAN:	BIC:
Steuer-Nr./Finanzamt:	
<input type="checkbox"/> Durchschnittssatzbesteuerung (Pauschalbesteuerung) für die Landwirtschaft, § 24 UStG	<input type="checkbox"/> allgemeine Regelbesteuerung (optierend)
<input type="checkbox"/> Der Vermehrer ist Mitglied im Landesverband der Feldsaatenerzeuger in Bayern und wünscht, dass die VV-Firma den jeweils festgesetzten Mitgliedsbeitrag bei der Vermehrerabrechnung in Abzug bringt und an den Landesverband abführt. Der Feldsaatenerzeugerring erhebt seinen Mitgliedsbeitrag selbständig. Der Landesverband und der Feldsaatenerzeugerring beraten ihre Mitglieder in fachlicher Hinsicht.	

Vermehrer Unterschrift

Ort, Datum

VV-Firma Unterschrift, Stempel

§ 1

- (1) Die VV-Firma ist im Besitz einer Erzeugungs- und Vertriebslizenz der nachstehen genannten Sorte und beauftragt den Vermehrer im Frühjahr/Sommer/Herbst _____ die nachstehend genannte Fläche mit _____ kg Vorstufen- oder Basis-Saatgut der genannten Sorte anzusäen und aus dem Aufwuchs erstmals im Jahr _____ bis _____ Samen zu gewinnen.

Fruchtart:			Sorte:		
Schlagbezeichnung	ha	Vorfrucht		Vor-Vorfrucht	

Das Vertragsverhältnis endet mit der Abwicklung der letzten Samenernte oder mit dem Umbruch der Vermehrungsfläche gemäß § 4 Buchstabe b.

- (2) Der Vermehrer wird bei der Bestellung, der Pflege und der Aberntung der Vermehrungsfläche, sowie bei der Lagerung und Anlieferung der jeweiligen Samenernte mit besonderer Sorgfalt unter Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften für die Anerkennung von Saatgut verfahren. Die VV-Firma wird den Vermehrer auf dessen Wunsch in allen Anbau- und Erntefragen beraten.

- (3) Der Vermehrer wird bei der Bestellung, der Pflege und der Aberntung der Vermehrungsfläche, sowie bei der Lagerung und Anlieferung der jeweiligen Samenernte mit besonderer Sorgfalt unter Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften für die Anerkennung von Saatgut verfahren. Die VV-Firma wird den Vermehrer auf dessen Wunsch in allen Anbau- und Erntefragen beraten.
- (4) Die VV-Firma wird nach Möglichkeit die Vermehrung auf die Erzeugungs- und Absatzlage abstimmen und Vermehrungsverhältnisse nur mit fachlich qualifizierten Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe vereinbaren. Bei Mitgliedern einer allgemeinen Saatguterzeugerorganisation auf Landesebene sieht die VV-Firma diese Qualifikation als gegeben an.

§ 2

- (1) Die VV-Firma wird die in § 1 Abs. 1 vereinbarte Menge anerkannten Basissaatgutes rechtzeitig dem Vermehrer liefern. Die Frachtkosten trägt die VV-Firma mit Ausnahme von Futterhülsenfrüchten.
- (2) Sollte wider Erwarten das von der VV-Firma gelieferte Basissaatgut aus anbautechnischen Gründen nicht oder nicht ganz auf der Vermehrungsfläche ausgesät werden, so wird der Vermehrer dies unter Angabe des Grundes und der nicht verbrauchten Menge der VV-Firma unverzüglich schriftlich mitteilen sowie nicht angebrochene Packungen auf Anforderung gegen Erstattung des Preises frachtfrei zurücksenden.

§ 3

Die Anmeldung zur Saaten-Anerkennung erfolgt durch die VV-Firma. VV-Firma und Vermehrer tragen die Kosten des gesamten Anerkennungsverfahrens je zur Hälfte.

§ 4

Der Vermehrer wird

- a) die VV-Firma unverzüglich benachrichtigen, falls auf Grund der Witterung, durch Krankheiten oder aus anderen Anlässen eine wesentliche Güte- oder Ertragsminderung des Vermehrungserfolges eingetreten oder zu befürchten ist.
- b) nur mit Zustimmung der VV-Firma die Vermehrungsfläche umbrechen, eine Beisat vornehmen oder den Aufwuchs verfüttern. Die VV-Firma wird zustimmen, wenn eine angemessene Samenernte nicht zu erwarten ist.
- c) der VV-Firma gestatten, sich persönlich oder durch einen Beauftragten von der fachgerechten Durchführung der Vermehrung durch Besichtigung der Vermehrungsbestände und der Speicherräume zu überzeugen. Der Vermehrer wird für die Führung auf dem Felde und im Betrieb sorgen.
- d) am gesamten Aufwuchs mit Erfolg besichtigter Vermehrungsfläche die Samenernte durchführen und diese der VV-Firma andienen. Dies gilt auch für nicht mit Erfolg besichtigte Feldbestände wenn die Anerkennungsstelle gestattet, dass Mängel des Feldbestandes durch eine spätere Behandlung des Saatgutes beseitigt werden. Aufwüchse für die beides nicht zutrifft dürfen nur für Futterzwecke verwendet werden.

§ 5

- (1) Der Vermehrer wird den geernteten Samen als Rohware der VV-Firma anliefern, die dann die Aufbereitung zur anererkennungsfähigen Ware durchführen wird, sofern die Beschaffenheit der Rohware dies zulässt.

Ist die Rohware nicht lagerfähig, weil ihr Feuchtigkeitsgehalt über der vorgeschriebenen Norm liegt, so bedarf es im Interesse der Qualitäts- und Gesunderhaltung des Saatgutes hinsichtlich der Trocknung und Anlieferung einer rechtzeitigen Abstimmung mit der VV-Firma.

Wird nichts anderes vereinbart, so führt die VV-Firma die Trocknung und Aufbereitung für den Vermehrer gegen entsprechende Vergütung (im Werklohn) durch.

Beide Parteien können vor und nach der Aufbereitung Untersuchungsproben entnehmen lassen.

- (2) Stattdessen kann der Vermehrer den geernteten Samen anererkennungsfähig aufbereiten und die gesamte anererkennungsfähige Ware der VV-Firma, die sie abnehmen wird, frei Fuhre Hof oder waggonfrei Station des Vermehrs spätestens zum 31. Dezember des Erntejahres andienen. Wenn sich

der Vermehrer einer fremden Aufbereitungsstelle bedienen will, so ist diese im Einvernehmen mit der VV-Firma auszuwählen. Im Auftrag der VV-Firma kann der Vermehrer das aufbereitete Saatgut zur endgültigen Anerkennung vorstellen und verschließen.

- (3) Falls die VV-Firma die Anlieferung der Ware in Säcken verlangt, darf der Vermehrer nur in Säcken anliefern, die von der VV-Firma frei Vermehrerstation zur Verfügung gestellt werden. Der Vermehrer wird die Säcke pfleglich behandeln, nicht benötigte Säcke mit dem Saatgut oder der Rohware zurücksenden und unbrauchbar gewordene oder in Verlust geratene oder aus anderen Gründen nicht zurückgesandte Säcke mit dem Wiederbeschaffungspreis bezahlen.
- (4) Das Nettogewicht der angelieferten Ware wird auf der Annahmestelle durch die VV-Firma festgestellt und dem Vermehrer mitgeteilt. Der Vermehrer ist berechtigt, an der Verwiegung teilzunehmen.
- (5) Die Gefahr bis zur Übergabe der Ware trägt der Vermehrer, von da ab die VV-Firma, die die Ware in üblicher Weise zu versichern hat.

§ 6

- (1) Die VV-Firma ist nur verpflichtet, anerkanntes Saatgut vom Vermehrer käuflich zu erwerben.
- (2) Sollte das anerkannte Saatgut die vorgeschriebenen Mindestnormen nur knapp erreichen, so dass beim späteren Vertrieb Schwierigkeiten zu befürchten sind, werden Vermehrer und die VV-Firma eine Vereinbarung über die Kosten für die Verwertung dieses Saatgutes treffen. Entsprechendes gilt für die Bezahlung von Partien, die nur durch Aufmischung anererkennungsfähig gemacht werden können.
- (3) Saatgut, das die vorgeschriebenen Normen nicht erreicht, und von der VV-Firma auch nicht durch Aufmischung zum Bestandteil einer anererkennungsfähigen Partie gemacht werden kann, wird die VV-Firma im Einvernehmen mit dem Vermehrer und zu dessen Gunsten bestmöglich zu verwerten suchen.

§ 7

- (1) Die VV-Firma zahlt an den Vermehrer einen angemessenen, der Marktlage entsprechenden Preis, der jährlich möglichst bis zum 15.12. von der VV-Firma festgesetzt wird.
- (2) Die VV-Firma wird dem Vermehrer für anerkannte oder anererkennungsfähige Ware auf Anforderung eine angemessene Abschlagszahlung leisten.
- (3) Die endgültige Abrechnung und Bezahlung ist spätestens am 15. Juni des auf die Ernte folgenden Jahres vorzunehmen.

§ 8

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung das Eigentum des Vermehrs. Der Vermehrer ist damit einverstanden, dass die VV-Firma die Ware beleihet oder vermischt und im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußert, wenn sichergestellt ist, dass die Abschlagszahlung gemäß § 7 erfolgt. Der Vermehrer darf das Saatgut ohne vorherige schriftliche Zustimmung der VV-Firma weder beleihen oder verpfänden.

§ 9

Für alle Lieferungen gelten die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der VV-Firma, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 10

- (1) Stirbt ein Partner dieses Vertrages, so gehen die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf den Rechtsnachfolger über.
- (2) Veräußert oder verpachtet ein Vertragspartner seinen Betrieb oder überträgt er als Pächter des Betriebes sein Pachtrecht, so wird er seinen Besitznachfolger verpflichten, in den Vertrag einzutreten. Die Vertragspartner werden sich über ihre diesbezüglichen Absichten vorher gegenseitig unterrichten.
- (3) Von der Regelung nach Abs. 1 und 2 kann durch schriftliche Vereinbarung abgewichen werden.

§ 11

Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden durch das Süddeutsche Schiedsgericht für Saatgutstreitigkeiten entschieden.